

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1341**

Der Chef
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

28. Oktober 2006

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) – Drucksache 16/820;
hier: Finanzierung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

der Innen- und Rechtsausschuss hat zum o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung am 4. Oktober d. J. eine Anhörung durchgeführt, in der von verschiedenen Teilnehmern auch das künftige Budget der MA HSH angesprochen worden ist. Der Vertreter der Staatskanzlei hat dem Ausschuss in diesem Zusammenhang eine ergänzende schriftliche Information zur Finanzierung der MA HSH in Aussicht gestellt. Diese Darlegung übersende ich in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Heinz Maurus

Staatskanzlei Schleswig-Holstein
- StK 450 -

Kiel, 23. Oktober 2006

Finanzierung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 48 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages HSH wird sich die MA HSH aus eigenen Einnahmen (Gebühren, Auslagen, Abgabe) sowie aus einem Anteil an der Rundfunkgebühr finanzieren.

Verwaltungsgebühren und Auslagen erhebt die Anstalt für ihre Amtshandlungen von den Antragstellern, Rundfunkveranstaltern und Betreibern von Kabelanlagen, die die Amtshandlungen der MA HSH veranlasst haben. Die Einzelheiten über die Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie über die Auslagen werden durch Satzung der Anstalt geregelt, die auf dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein beruhen wird (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2).

Die Erhebung der so genannten **Rundfunkabgabe** richtet sich nach § 48 Abs. 3 des Staatsvertrages und nach einer Satzung, welche die Anstalt ebenfalls erlassen wird.

Die Höhe des Anteils der MA HSH an dem gesamten Rundfunkgebühranteil, der sich in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages ergibt und der für besondere Aufgaben des Rundfunks zur Verfügung steht, beträgt nach § 55 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages HSH 18 vom Hundert.

Nach § 58 Abs. 5 des Medienstaatsvertrages HSH kann die Anstalt im Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2010 zusätzlich zu dem Anteil nach § 55 Abs. 2 jährlich fünf vom Hundert des gesamten Rundfunkgebührenanteils, der sich nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Hamburg und Schleswig-Holstein ergibt, für die **Kosten des Übergangs**, insbesondere im Personalbereich, auf Grund der Fusion der Landesmedienanstalten von Hamburg und Schleswig-Holstein verwenden.

Von der Anstalt im Laufe eines Haushaltsjahres aus dem Rundfunkgebührenanteil **nicht in Anspruch genommene Mittel** stehen dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) zu (§ 40 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages, § 55 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages HSH).

Sofern in künftigen Jahren **Anpassungen** des Budgets der MA HSH erforderlich werden, können diese durch Änderung des Medienstaatsvertrages HSH umgesetzt werden. Anpassungsbedarf könnte sich ergeben, wenn z. B. Rundfunkgebührenentscheidungen für die nächste Gebührenperiode ab 2009 dies erfordern.

Mit einer Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, die Teil des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist, der demnächst im Landtag behandelt werden soll, wird die Regelung zur **Grundfinanzierung der Landesmedienanstalten** bzw. der besonderen Aufgaben des Rundfunks geändert. Die bisherige Regelung sah vor, dass der mehrfache Sockelbetrag bei Fusionen für die Dauer von drei Jahren weiter gewährt wird und sich dann auf einen Sockelbetrag reduziert. Die Neuregelung sieht nunmehr vor, dass der zweite Sockelbetrag insgesamt sieben Jahre nach der Fusion weiter gewährt wird. Er wird jedoch in jährlichen Schritten von 25 % nach dem vierten Jahr vermindert.

2. Künftiges Einnahmenvolumen der MA HSH

In den nächsten vier Jahren, also bis Ende 2010 wird der MA HSH ein **jährliches Budget von jeweils ca. 2,8 Mio. €** zur Verfügung stehen. Dieser Betrag gilt für das Jahr 2007 anteilig, weil der Medienstaatsvertrag am 1. März 2007 in Kraft tritt. Das Budget berechnet sich wie folgt:

Aus Verwaltungsgebühren und aus der Rundfunkabgabe kann – entsprechend der bisherigen Einnahmen von HAM und ULR – ein Betrag von ca. 820.000 € jährlich erwartet und erwirtschaftet werden.

Der gesamte Rundfunkgebührenanteil in Hamburg und Schleswig-Holstein wird in den kommenden Jahren auf ca. 8,5 Mio. € (Brutto, zwei „Sockelbeträge“) geschätzt, so dass der Anteil der MA HSH daran (18 %) 1,53 Mio. € ausmachen wird.

Der zusätzliche Anteil von 5 % am Rundfunkgebührenanteil wird ca. 420.000 € betragen, so dass sich ein Gesamtbudget von 2,8 Mio. € ergibt (0,82 Mio. € + 1,53 Mio. € + 0,42 Mio. €).

Folgende Modellrechnung soll die Größenordnung des Budgets veranschaulichen: Würde die MA HSH im Rahmen ihrer Einnahmen beispielsweise nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des höheren Dienstes beschäftigen wollen, könnte sie ca. 20 solcher Stellen finanzieren (z. B. 1 Stelle A 15/Bat I b = ca. 80.000 € p. a.) und behielte gleichwohl noch 40 % ihres Etats für Sach- und übrige Aufwendungen.

3. Bisheriges Finanzvolumen von ULR und HAM

Im Haushaltsplan 2006 der **ULR** weist die Gesamtübersicht Ausgaben in Höhe von insgesamt ca. 4,7 Mio. € auf. Davon entfallen **ca. 2,14 Mio. €** auf Aufgaben (Zulassungs- und Aufsichtsfunktion, Medienrat, Medienforschung), die den Aufgaben der MA HSH entsprechen. Der restliche Ausgabenbetrag von 2,56 Mio. € entfällt auf den Offenen Kanal, der inzwischen verselbständigt ist, auf Förderungen im audiovisuellen gemeinnützigen Bereich und über die MSH sowie der Medienkompetenzförderung, die nicht Aufgabe der MA HSH sein werden.

Für die **HAM** ergibt sich für die Aufgaben Zulassung, Aufsicht, Forschung 2006 ein Ausgabebetrag von **1,74 Mio. €** (vgl. ALM-Jahrbuch 2005).

4. Vergleichszahlen aus anderen Ländern

Für einige Medienanstalten anderer Länder ergeben sich aus dem ALM-Jahrbuch 2005 für 2006 ebenfalls Finanzdaten für die Aufgaben Zulassung und Aufsicht einschließlich Beratung und Forschung, so dass ein Vergleich möglich ist:

Bremische Landesmedienanstalt (**brema**): 0,73 Mio. €,

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (**LPR** Hessen): 2,18 Mio. €,

Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (**LRZ**): 1,22 Mio. €,

Niedersächsische Landesmedienanstalt (**NLM**): 2,48 Mio. €,

Landeszentrale für Medien und Kommunikation (**LMK**) Rheinland-Pfalz: 1,44 Mio. €.